



Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

Terminbestimmung

48 K 14/25

10.09.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 23. Februar 2027, 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Bertha-von-Suttner-Straße 2, 66123 Saarbrücken, Saal/Raum HKD I - Saal 111, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Friedrichsthal Blatt 7583 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Friedrichsthal	4	52/591	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Inselstraße	367

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.04.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 115.000,00 €

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus, eingeschossig, unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, einseitig angebaut; Baujahr geschätzt ca. 1900; Gesamtwohnfläche ca 95 qm; Aufbau: KG: diverse Kellerräume (Entrümpelungsbedarf); EG: Flur/Treppe, Küche, Esszimmer, Wohnzimmer; Balkon; DG: Flur/Treppe, 2 Zimmer, Badezimmer bestehend aus Badewanne, Dusche, WC, Waschbecken

Anschrift: Inselstraße 35, 66299 Friedrichsthal

Der Keller konnte nur in Teilen besichtigt werden.

Instandsetzungs-/Sanierungsbedarf z.B. im Bereich der Außenfassade sowie im Bereich der Dachanbindung (Feuchtigkeitsscheinungen), massive Kellerfeuchtigkeit, Rissbildung im Bereich der Außenfassade, Eingangstreppe, Balkon mit Geländer; Entrümpelungsbedarf; geringe Schiefelage des Gebäudes, 1 gefangener Raum jeweils im EG und DG.
Es wird empfohlen, die Statik des Balkons überprüfen zu lassen und ggf. Maßnahmen zu treffen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de und versteigerungspool.de
--